

# Satzung

## der Gemeinde Strande über die Außenbereichssiedlung " Am Wald " im Ortsteil Freidorf

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenG) vom 17.05.1990 (BGBl I S 926) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.08.1993 (BGBl I S. 662) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 19.03.1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über die Außenbereichssiedlung " Am Wald ", Ortsteil Freidorf, erlassen.

### § 1

Die Satzung gilt für den Bereich, wie er in der nebenstehenden Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### § 3

Zulässig sind nur eingeschossige Einzel-oder Doppelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus bzw. pro Doppelhaushälfte.

Strande, den

2. OKT. 1997

  
Der Bürgermeister

